

Bundesrat

Drucksache 726/93

11.10.93

10. Seiten

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit den Bedingungen für die Direktanlandung und die Vermarktung der Fänge von Fischereierzeugnissen unter der Flagge von Drittländern in Häfen der Gemeinschaft

KOM(93) 343 endg.; Ratsdok. 8382/93

726/93

KEP-AE-Nr.: 932822

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juli 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1993 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 156/90 = AE-Nr. 900363,
Drucksache 167/90 = AE-Nr. 900422,
Drucksache 705/90 = AE-Nr. 902387 und
Drucksache 250/92 = AE-Nr. 921011.

BEGRÜNDUNG

Die Krise, die seit Anfang 1993 den Gemeinschaftsmarkt für Fischereierzeugnisse, insbesondere Weißfische, kennzeichnet, ist auf mehrere Faktoren und vor allem darauf zurückzuführen, daß bedeutende Erzeugnismengen zu anomal niedrigen Preisen eingeführt werden. Diese Art Krise ist eigentlich nicht außergewöhnlich für einen Markt, der auf den Grundsatz des freien Handels gestützt ist, wobei die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation die konjunkturbedingten Spannungen abschwächen sollen. Die Krise hat jedoch aufgezeigt, wie verletzlich der gemeinschaftliche Fischereisektor nunmehr ist, da er offenbar nicht mehr über die nötige Anpassungsfähigkeit verfügt, um mit einem vorübergehenden Umsatzrückgang fertig zu werden, und er vor dem Hintergrund des Rückgangs der Ressourcen und der Kapazitätsanpassung nicht mehr in der Lage ist, seine Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Unter diesen Umständen kann es zwar aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und des Versorgungsbedarfs des Marktes nicht darum gehen, die grundsätzlichen Regeln für den Handel mit Drittländern in Frage zu stellen, jedoch muß vermieden werden, daß Fischereierzeugnisse unter Bedingungen eingeführt werden können, die die Regulierungsmechanismen der gemeinsamen Marktorganisation unterlaufen.

Dies ist der Fall, wenn Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Drittländern ihre Fänge direkt in den Gemeinschaftshäfen anlanden und vermarkten.

Diese Praxis muß zwar weiterhin zulässig sein, jedoch muß sie Bedingungen unterworfen werden, die gewährleisten, daß die damit verbundenen Vorteile, insbesondere bei den Beförderungskosten, nicht die genannten Folgen nach sich ziehen.

Dieser Vorschlag enthält daher die dem internationalen Seerecht entsprechenden Sonderbedingungen, die für die Direktanlandungen der Fänge von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Drittländern in den Gemeinschaftshäfen gelten, ohne daß die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft davon berührt werden.

I. ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINSCHAFT

Mit diesem Vorschlag sollen die Direktanlandungen und die Vermarktung der Fänge von Drittlandschiffen von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, damit diese Praktiken das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und somit das Erzeugereinkommen nicht nachteilig beeinflussen.

Hierbei handelt es sich um eine ausschließlich der Gemeinschaft vorbehaltene Zuständigkeit, die sich auf die Gemeinsame Fischereipolitik gründet, die eine einheitliche Regelung vorschreibt und die Festlegung einheitlicher Bedingungen für Direktanlandungen in der gesamten Gemeinschaft erlaubt. Diese Bedingungen stützen sich teilweise auf andere einheitliche Regelungen.

II. EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN VERPFLICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

II.1 Übereinstimmung mit dem internationalen Seerecht

Die Frage der Direktanlandungen der Fänge von Fischereifahrzeugen dritter Länder ist in keinem internationalen Rechtstext geregelt:

- Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichnet wurde, enthält im Hinblick auf die internationalen Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen keine Angaben zu deren internationalem Status.

Gemäß den Artikeln 19 und 21 über die "friedliche Durchfahrt", die für alle Schiffe gelten, gilt die Fischereitätigkeit eines fremden Schiffes in den Hoheitsgewässern eines Küstenstaats nicht als friedliche Durchfahrt und kann von diesem geregelt werden. Dagegen kann ein Fischereifahrzeug, das das Meer nur durchfährt, durchaus einem Handelsschiff gleichgestellt werden.

Außerdem bestimmt Artikel 25 des Übereinkommens folgendes: "Der Küstenstaat ist ferner berechtigt, in bezug auf Schiffe, die in seine inneren Gewässer einlaufen oder eine Hafenanlage außerhalb der inneren Gewässer anlaufen wollen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Verletzung der Bedingungen zu verhindern, die für das Einlaufen solcher Schiffe in die inneren Gewässer oder für ihr Anlaufen solcher Anlagen bestehen."

Das Übereinkommen erkennt somit ausdrücklich das Recht der Staaten an, die Bedingungen für den Zugang zu ihren Binnengewässern und Hafenanlagen zu regeln.

Dabei wird nicht unterschieden zwischen Fischereifahrzeugen als Beförderungsmitteln ihrer Fänge und anderen zu Handelszwecken eingesetzten Frachtschiffen.

- Das Übereinkommen und das Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen, die am 9. Dezember 1923 im Rahmen des Völkerbundes in Genf unterzeichnet wurde, gelten für normalerweise von Seeschiffen besuchte Seehäfen, die dem Außenhandel dienen. Gemäß Artikel 14 findet dieses Statut weder auf Fischereifahrzeuge noch auf die von ihnen gefangenen Erzeugnisse Anwendung.

II.2 Übereinstimmung mit den GATT-Regeln

Es ist darauf hinzuweisen, daß die mit anderen Beförderungsmitteln in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnisse nicht Gegenstand dieses Vorschlags sind und diese Vorschriften auch nicht für Erzeugnisse gelten, die von einem Fischereifahrzeug eines Drittlandes angelandet werden und für ein anderes Drittland bestimmt sind.

Dieser Vorschlag dürfte daher kein Hindernis für den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern bilden und enthält keine Diskriminierung der von den Fischereifahrzeugen dritter Länder angelandeten Erzeugnisse gegenüber der einheimischen Erzeugung.

III. INHALT DES VORSCHLAGS

III.1 Bedingungen für die Direktanlandung im Hinblick auf den Verkauf

Mit Artikel 3 soll gewährleistet werden, daß die Fischereifahrzeuge der Drittländer ihre Erzeugnisse in Häfen anlanden, die über Dienststellen und Personal verfügen, die die Veterinär- und Hygienekontrollen gemäß den sowohl für Gemeinschafts- wie für Einfuhrerzeugnisse geltenden Vorschriften, insbesondere den Richtlinien 90/675/EWG, 91/492/EWG und 91/493/EWG des Rates durchführen können. Zur Vereinfachung dieser Kontrollen müssen die Kapitäne der betreffenden Fischereifahrzeuge den zuständigen Behörden ihre Ankunftszeit und ihren Anlandehafen mitteilen. Diese Behörden müssen im übrigen bei der Anlandung vertreten sein (Artikel 4 Absatz 1).

III.2 Bedingungen für die Zulassung zum Verkauf

Gemäß Artikel 4 werden die Erzeugnisse nur zum Verkauf zugelassen, wenn sie den Anforderungen im Rahmen von Kontrollen

- der hygienischen Beschaffenheit,
 - der handelsüblichen Qualität
- entsprechen.

Die Einhaltung dieser Bedingungen, die denjenigen für die Gemeinschaftserzeugnisse entsprechen, ist bereits in verschiedenen einschlägigen Rechtstexten vorgesehen. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß die Kontrollen betreffend diese Bedingungen vorgenommen werden, bevor die Erzeugnisse zum Verkauf zugelassen werden.

III.3 Bedingungen für den Verkauf

Artikel 5 schreibt folgendes vor: Erfolgt der Verkauf innerhalb des Einzugsgebiets einer anerkannten Erzeugerorganisation und sind die Erzeugnisse in Anhang I oder Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates aufgeführt, so müssen die von der betreffenden Organisation erlassenen Regeln hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Regulierung des Angebots eingehalten werden.

Die Erzeugerorganisation sind nämlich der Grundpfeiler der gemeinsamen Marktorganisation und führen die Mechanismen ein, die auf Gemeinschaftsebene zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags vorgesehen sind.

Die Anlandung und Vermarktung von den Gemeinschaftserzeugnissen entsprechenden Erzeugnissen durch Fischereifahrzeuge dritter Länder in den Anlandehäfen für Gemeinschaftsschiffe dürfen nicht zu unlauteren Wettbewerbsbedingungen erfolgen und vor allem nicht die Wirksamkeit der von den Erzeugerorganisationen getroffenen Maßnahmen unterlaufen, indem die Erzeugnisse zu niedrigeren als den Preisen abgesetzt werden, die von den Mitgliedern dieser Organisationen eingehalten werden müssen, die die in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Maßnahmen durchführen.

Außerdem stellt die Direktanlandung durch die Fischereifahrzeuge dritter Länder, insbesondere im Hinblick auf die Beförderungskosten, einen erheblichen Vorteil gegenüber anderen Methoden zur Verbringung derselben Einfuhrerzeugnisse aus dem Ursprungsdriftland in die Gemeinschaft (z.B. Frachter oder Flugzeug) dar.

Um diese Gefahren auszuschalten, sieht Artikel 5 auch vor, daß unabhängig vom Anlandegebiet beim Verkauf der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse der gemeinschaftliche Rücknahme- oder Verkaufspreis und beim Verkauf der in Anhang II derselben Verordnung genannten Erzeugnisse der Schwellenpreis eingehalten werden muß, der die Auslösung der Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 derselben Verordnung ermöglicht.

Schließlich muß bei Direktanlandung oder Verkauf der in Anhang IV Abschnitt B und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzte Preis eingehalten werden.

Diese Forderung ist auch dadurch gerechtfertigt, daß sich bestimmte Drittländer (u.a. Island) zur Einhaltung dieser Preise verpflichtet haben, jedoch hinsichtlich der Direktanlandungen durch ihre Schiffe über keinerlei Mittel verfügen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu kontrollieren.

VII. HAUSHALTSASPEKTE

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit den Bedingungen für die Direktanlandung und die Vermarktung der Fänge von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Drittländern in Häfen der Gemeinschaft

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Vertrages werden die Befugnisse des Küstenstaats betreffend den Zugang von Drittlandsschiffen zu den Binnengewässern und Hafenanlagen von den Mitgliedstaaten ausgeübt. Für den Zugang von Fischerei-

fahrzeugen zu diesen Anlagen mit dem Ziel der Direktanlandung und der Vermarktung ihrer Fänge empfiehlt es sich jedoch, auf Gemeinschaftsebene zusätzliche einheitliche Maßnahmen einzuführen, damit Anlandung und Vermarktung unter Bedingungen erfolgen, die den im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik getroffenen Maßnahmen nicht zuwiderlaufen.

Gemäß den im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik geltenden Maßnahmen ist die Gemeinschaftserzeugung sehr strengen Regeln hinsichtlich der Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände sowie der hygienisch einwandfreien Beschaffenheit und der handelsüblichen Qualität der Erzeugnisse unterworfen. Außerdem gründet sich die gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse zum großen Teil auf die Fähigkeit der Erzeugerorganisationen, zur Regulierung des Angebots und der Preise beizutragen, indem sie ihre Mitglieder verpflichten, die von ihnen erlassenen Regeln einzuhalten, um in Übereinstimmung mit den Zielen des Vertrages höhere Erzeugereinkommen zu erzielen.

Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Drittländern, die ihre Fänge direkt in den Gemeinschaftshäfen anlanden und vermarkten, wickeln diese Einfuhren im Vergleich zu den mit anderen Beförderungsmitteln getätigten Einfuhren derselben Erzeugnisse unter besonders günstigen Bedingungen ab. Es sind geeignete Maßnahmen zu erlassen, um zu gewährleisten, daß diese Einfuhren unter Einhaltung der für die Gemeinschaftserzeugung geltenden Hygiene- und Handelsvorschriften erfolgen.

Insbesondere ist vorzusehen, daß diese Anlandungen nur in Häfen erfolgen dürfen, die über ständig bereitstehende Kontrolldienststellen verfügen, und daß die Kapitäne der betreffenden Fischereifahrzeuge diese Dienststellen im voraus über den Anlandehafen und die Ankunftszeit unterrichten.

Der mit der Direktanlandung durch die betreffenden Fahrzeuge verbundene Vorteil darf nicht dazu führen, daß die Wirksamkeit der durch die Erzeugerorganisationen in Anwendung der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation erlassenen und durchgeführten Maßnahmen in den Einzugsbereichen dieser Organisationen gefährdet wird. Daher sind die vorgenannten Maßnahmen auch bei der Vermarktung der Fänge von Drittländerschiffen zu beachten.

Die Zulassung direkter Anlandungen von Drittländerschiffen darf das Marktgleichgewicht nicht beeinträchtigen, das sich für bestimmte Erzeugnisse aus der Anwendung der mit der gemeinsamen Marktorganisation eingeführten Preismechanismen ergibt, und darf nicht die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs für die Gemeinschaftserzeugung mit sich bringen. Daher sind beim Verkauf der vorgenannten Erzeugnisse die auf Gemeinschaftsebene festgesetzten Preisniveaus einzuhalten.

Die Anwendung dieser Verordnung erfordert angemessene Bekanntmachungsmaßnahmen in den Häfen, in denen die Direktanlandung und der Verkauf durch Drittländerschiffe zugelassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erhalten die Flagge eines Drittlands führende oder in einem Drittland registrierte Fischereifahrzeuge die Erlaubnis, ihre Fänge oder nach Umladung auf See diejenigen eines anderen Schiffes im Hinblick auf ihre Abfertigung zum freien Verkehr und ihre Vermarktung in den Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft direkt anzulanden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Fischereifahrzeuge:

- Schiffe, die den Fang von Fischereierzeugnissen als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Größe, ihren Fangtechniken und dem verwendeten Fanggerät;

- Schiffe, die, auch wenn sie selber keine Fänge tätigen, von anderen Schiffen übernommene Fischereierzeugnisse befördern, unabhängig von der etwaigen Verarbeitung, Haltbarmachung oder Aufmachung, denen diese Erzeugnisse an Bord unterzogen werden;

2. *Fischereierzeugnisse*: alle Erzeugnisse, die in Anhang I Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 (²), aufgeführt sind.

Artikel 3

- (1) Die Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 1 dürfen ihre Fänge im Hinblick auf ihre Abfertigung zum freien Verkehr und ihre Vermarktung nur in Häfen mit Dienststellen anlanden, die durchgehend alle Hygiene- und Veterinärkontrollen vornehmen können, die in der für Fischereierzeugnisse aus Drittländern geltenden Regelung vorgesehen sind.

- (2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ein Verzeichnis der Häfen, die den Bedingungen von Absatz 1 entsprechen. Die Mitgliedstaaten übermitteln auch die etwaigen späteren Änderungen dieses Verzeichnisses im Hinblick auf ihre Veröffentlichung.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der Häfen und die Änderungen dieses Verzeichnisses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Artikel 4

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen in den zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen muß der Kapitän eines Fischereifahrzeugs gemäß Artikel 1 den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Anlandestellen er benutzen will, seine Ankunftszeit im Anlandeafen mitteilen. Er darf ohne Beisein der zuständigen behördlichen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats keine Ware anlanden.

- (2) Die von einem Fischereifahrzeug gemäß Artikel 1 angelandeten Fischereierzeugnisse werden erst dann zur Vermarktung im Rahmen einer öffentlichen Auktion zugelassen,

- a) nachdem bei den Behörden des Mitgliedstaats eine Erklärung mit genauer Angabe der angelandeten Mengen, aufgeschlüsselt nach Arten, abgegeben worden ist;

(¹) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1.

b) nachdem die zuständigen Behörden folgende Kontrollen durchgeführt haben:

- die Hygiene- und Veterinärkontrollen gemäß den Richtlinien 90/675/EWG (*), 91/492/EWG (*) und 91/493/EWG (*) des Rates,
- die Überprüfung der Übereinstimmung mit den gemeinsamen Vermarktungsnormen, die für bestimmte frische oder gekühlte Fische durch Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates (*) und für bestimmte Krebstiere durch Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates (*) festgesetzt worden ist.

(3) Erfolgt die Vermarktung der von einem Fischereifahrzeug gemäß Absatz 1 angelandeten Erzeugnisse auf einem anderen Weg als dem der öffentlichen Auktion, so ist der Verkauf erst nach Vorlage der Erklärung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) und den entsprechenden Kontrollen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) wirksam, und die Erzeugnisse dürfen erst dann vom Käufer übernommen werden.

(4) Die Abfertigung durch die zuständigen Zollbehörden kann erst erfolgen, nachdem der Nachweis erbracht worden ist, daß die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen im Rahmen der Kontrollen nach Absatz 2 genügen.

Artikel 5

(1) Sind die von einem Fischereifahrzeug gemäß Absatz 1 angelandeten Erzeugnisse in Anhang I oder Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (*) aufgeführt und werden diese Erzeugnisse innerhalb des Einzugsgebiets einer anerkannten Erzeugerorganisation angelandet oder zum Verkauf angeboten, so müssen bei ihrem Verkauf die von der betreffenden Erzeugerorganisation er-

lassenen Regeln hinsichtlich des Rücknahme- oder Verkaufspreises, der Regulierung des Angebots und der Erzeugnisqualität eingehalten werden.

Bei Anlandung oder Verkauf außerhalb eines solchen Gebiets dürfen die in Anhang I Buchstaben A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse in keinem Fall zu einem niedrigeren Preis verkauft werden als dem in Anwendung der Artikel 11 und 13 der vorgenannten Verordnung für das laufende Wirtschaftsjahr festgesetzten gemeinschaftlichen Rücknahme- oder Verkaufspreis.

(2) Die von einem Fischereifahrzeug gemäß Artikel 1 direkt angelandeten Fischereierzeugnisse, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführt sind, dürfen nicht zu einem niedrigeren Preis verkauft werden als dem mit Artikel 16 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung festgesetzten Schwellenpreis, der die Auslösung der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung ermöglicht.

(3) Sind die betreffenden Erzeugnisse in Anhang IV Abschnitt B und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführt, so dürfen sie nicht zu einem niedrigeren Preis verkauft werden als dem in Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung festgesetzten Preis.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten tragen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten, die Kapitäne der betreffenden Schiffe über ihre Verpflichtungen unterrichtet und in den Häfen die Preise öffentlich bekanntgemacht werden, die gemäß Artikel 5 eingehalten werden müssen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(*) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

(*) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.

(*) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35.

(*) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

26.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit den Bedingungen für die Direktanlandung und die Vermarktung der Fänge von Fischereierzeugnissen unter der Flagge von Drittländern in Häfen der Gemeinschaft

KOM(93) 343 endg.; Ratsdok. 8382/93

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

Im Interesse effektiver Veterinärkontrollen wird die Bundesregierung gebeten, bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß für Fischereifahrzeuge und Schiffe im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Verordnungsvorschlages von der EG-Kommission umgehend, entsprechend Artikel 11 der Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (91/493/EWG), die Zulassungs- und Einfuhrbedingungen festgelegt werden.